



XYZ

Zustellung: per Einwurfeinschreiben

Nachrichtlich an:
P HU praesidentin@hu-berlin.de
StS WiFo StSWF@wissenschaft.berlin.de

Dein Einspruch gegen die Wahl des 27. StuPa vom 31. Januar 2019

Lieb... XYZ,

auf der Sitzung des Studentischen Wahlvorstandes vom 14. Februar 2019 haben wir uns eingehend mit Deinem Einspruch befasst und diesen umfassend beraten. Im Anschluss daran wurden einstimmig die folgenden Beschlüsse gefasst:

1. Der Einspruch wird abgelehnt.
2. Das vorläufige amtliche Endergebnis vom 28. Januar 2019 wird als amtliches Endergebnis festgestellt.

Begründung:

I.
Mit seinem am 31. Januar 2019 als pdf-Datei per Mail übersandten Einspruch fechtet der Einspruchsführer die 23. und 24. Januar 2019 abgehaltene Wahl zum 27. StudentInnenparlament der Humboldt-Universität zu Berlin an.

Er begründet seine Anfechtung zunächst damit, dass es zu einem Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz der Auszählung gekommen sei. Er rügt hierbei, dass im Vorfeld weder die Uhrzeit noch der Ort der Wahlauszählung öffentlich bekannt gemacht worden sind. Über Ort und Zeit der Auszählung sei lediglich auf individuelle Nachfrage hin Auskunft gegeben worden. Zum Beweis legt er einige Screenshots von der Homepage des Studentischen Wahlvorstandes zur angefochtenen Wahl mit einem von ihm hinzugefügtem Datumsanzeiger (29.01.2019, 23:08 Uhr bzw. 23:11 Uhr bzw. 23:12 Uhr) vor, auf denen sich kein entsprechender Hinweis auf die Auszählung findet. Ferner bezieht er sich auf eine E-Mail-Korrespondenz vom 18. Januar 2019 (21:42 Uhr) mit einem Mitglied des Studentischen Wahlvorstandes, in dem ihm auf seine Anfrage hin Ort und Zeit der Stimmenauszählung mitgeteilt wurden; verbunden mit der Ankündigung, dass diese Informationen voraussichtlich ab dem 19. Januar 2019 auch auf der Website des Studentischen Wahlvorstandes zu finden sei.

Weiterhin rügt der Einspruchsführer Unregelmäßigkeiten und Verzögerungen bei der Bekanntgabe der Ergebnisse, die nach seiner Auffassung in ihrer Gesamtschau den Anforderungen an eine transparente und vertrauensvolle Feststellung der Ergebnisse nicht genügen. Zur Begründung führt er ein Gespräch mit der Vorsitzenden des Studentischen Wahlvorstandes an, die im

Studentischer Wahlvorstand

Organ der Verfassten
StudentInnenschaft der HU

Berlin, den 14. Februar 2019

Postanschrift:

c/o ReferentInnenrat der HU (RefRat)
Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6
10099 Berlin

wahl@refrat.hu-berlin.de

Homepage:

www.refrat.de/wahlen/

Sitz:

Ziegelstraße 5
10117 Berlin

Verkehrsverbindungen:

Bus 100, 200, TXL (Staatsoper), U-Bahnlinie 6, S-Bahnlinien S2, S25, S5, S7, S75, S9 (S+U Friedrichstraße), Tram M1, 12 (Am Kupfergraben)

Sprechzeiten:

siehe Homepage

Eingang:

Dorotheenstraße 17

Bankverbindung:

StudentInnenparlament der HUB
Berliner Bank
BLZ 100 200 00
Konto 438 6666 239

Beisein von vier Studierenden erklärt hatte, die Wahlergebnisse würden nach Auszählung der Stimmen gegen Mitternacht des 24. Januar 2019 festgestellt und dann am folgenden Morgen, Freitag, den 25. Januar 2019, online veröffentlicht werden. Tatsächlich sei die Veröffentlichung auf der Website des Studentischen Wahlvorstandes jedoch erst am Abend des folgenden Montags, 28. Januar 2019, erfolgt. Der Einspruchsführer habe sich zwischenzeitlich mehrfach beim Studentischen Wahlvorstand nach dem Stand der Veröffentlichung erkundigt. Die Vorsitzende habe ihm daraufhin Verhinderungs- und Verzögerungsgründe genannt, die aus der vom ihm vorgelegten E-Mail-Kommunikation (Sonntag, 27. Januar 2019, 12:11 Uhr sowie Montag, 28. Januar 2019, 20:19 Uhr) mit dem Studentischen Wahlvorstand hervorgehen. Angesichts der Verzögerungen und der Nichteinhaltung angekündigter Fristen zweifelt der Einspruchsführer daran, dass die Mitglieder des Studentischen Wahlvorstandes ihr Amt gewissenhaft erfüllt hätten und trägt einen Verstoß gegen das Neutralitätsgebot des § 3 Abs. 4 Satz 1 der Wahlordnung der StudentInnenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin vor.

Schließlich fechtet der Einspruchsführer, der zugleich selbst für einen Sitz im StudentInnenparlament kandidiert hat, die Stimmenauszählung insoweit an, als auf ihn kein Sitz entfallen ist. Er begründet dies damit, dass auf ihn lediglich **X** Stimmen entfallen sind und er damit gegenüber einem höher platzierten Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl das Nachsehen gehabt hätte. Nach seiner Einschätzung sei die Basis ihm namentlich bekannter Unterstützer, die ihm im Vorfeld der Wahl ihre Stimme zugesichert hätten, so breit, dass sie die Anzahl von **X** Stimmen bei weitem übersteige. Zum Beweis bietet er sinngemäß die Beibringung von mehr als **X** eidesstattlichen und öffentlichen Versicherungen seiner Unterstützer an, dass diese ihn bei der Wahl zum 27. StudentInnenparlament gewählt hätten.

Der Einspruchsführer beantragt sinngemäß:

1. Eine öffentliche und transparente Neuauszählung der Stimmen, die auf die Liste entfallen sind, auf der er kandidiert hat, sowie eine lückenlose Darlegung über den Verbleib ungültiger oder für ungültig erklärter Stimmen als Minusmaßnahme zu einer öffentlichen Neuauszählung der Wahl.
2. Hilfsweise eine öffentliche Neuauszählung der Stimmen.
3. Hilfsweise die Wahl zum 27. StudentInnenparlament für ganz oder teilweise ungültig zu erklären.

II.

Der Einspruch ist unzulässig und unbegründet.

1.

Der Einspruch ist bereits unzulässig, denn er genügt nicht der Schriftform des § 4 Abs. 4 der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin (AMBI. HU 65/2018; im Folgenden: HUSTudWOneu). Die für die Entscheidung des Studentischen Wahlvorstandes maßgebliche Rechtsgrundlage ist § 10a HUSTudWOneu. Gemäß Abs. 1 Satz 1 kann die Wahl innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses angefochten werden. Satz 2 stellt durch expliziten Verweis auf § 4 Absatz 4 HUSTudWOneu klar, dass der Einspruch beim Studentischen Wahlvorstand schriftlich einzulegen und zu begründen ist. Dieser Anforderung genügt die Übersendung einer nicht unterschriebenen pdf-Datei per E-Mail nicht. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 HUSTudWOneu genügt zur Wahrung der Form der Eingang per Fax, zur Wahrung der Frist der Eingang per E-Mail, wenn die_der Absender_in erkennbar ist. Zwar stimmt der Absender der E-Mail mit den Personendaten des Einspruchsführers im angehängten pdf-Dokument überein, so dass keine Zweifel an seiner Identität bestehen. Damit gilt der Einspruch auch als fristgerecht eingelegt. Ein handschriftlich unterschriebenes Original ist beim Studentischen Wahlvorstand aber nicht eingegangen. Die pdf-Datei kann auch nicht als Fax-Aliud angesehen werden, denn es fehlt die eigenhändige Unterschrift des Einspruchsführers. Damit ist schon nicht klar, ob es sich lediglich um einen Entwurf handelt, der nur versehentlich den Herrschaftsbereich des Einspruchsführers verlassen hat. Soweit die HUSTudWOneu Schriftform verlangt, ist eine eigenhändige Unterschrift zwingend. Dass eine Übersendung per E-Mail zur Wahrung der Form nicht genügt, darauf hat der Studentische Wahlvorstand auch bei Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses in den ergänzenden Hinweisen aufmerksam gemacht: „Einsprüche per Mail wirken fristwährend, sind aber allein nicht ausreichend.“

Unter Zugrundelegung von § 4 Abs. 4 der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin (AMBI. HU 136/2007; im Folgenden: HUSTudWO), welche die Rechtsaufsicht für maßgeblich hält (vgl. die Bekanntmachung des Vizepräsident für Haushalt, Personal und Technik der Humboldt-Universität zu Berlin vom 13. November 2018, AMBI. HU 110/2018) sind die

Anforderungen an die Form sogar noch strenger. Danach genügt auch der Eingang per Fax nur zur Wahrung der Frist, nicht aber der Form.

Eines Hinweises auf den Formmangel seitens des Studentischen Wahlvorstandes (§ 1 Abs. 1 VwVfGBln i.V.m. § 25 VwVfG) bedurfte es nicht. Der Einspruchsführer weist in seinem als pdf-Datei per Mail übersandten Einspruchsschreiben selbst darauf hin, dass die Übermittlung per E-Mail nur „vorab“ erfolge. Darüber hinaus hat der Einspruchsführer bereits im Jahr 2017 einen formgültigen Einspruch zu führen gewusst. Mit dem Eingang eines handschriftlich unterschriebenen Einspruchsschreibens innerhalb von vierzehn Tagen konnte seitens des Studentischen Wahlvorstandes also gerechnet werden.

2.

Im Übrigen ist der Einspruch auch unbegründet. Es wurden keine Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Festlegung des Wahlergebnisses verletzt. Daher dringt der Einspruchsführer mit seinen Anträgen, selbst bei verständiger Würdigung seines Begehrens nicht durch.

a)

Soweit der Einspruchsführer einen Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz der Auszählung rügt, ist § 9 Abs. 2 Satz 1 HUSTudWOneu bzw. der insoweit wortlautgleiche § 9 Abs. 2 Satz 1 HUSTudWO anwendbar. Danach erfolgen die Auszählung der Stimmzahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses öffentlich. Der Grundsatz der Öffentlichkeit gebietet, dass alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen, soweit nicht andere Belange von verfassungsrechtlichem Rang eine Ausnahme rechtfertigen (vgl. für das Bundesrecht: BVerfGE 123, 39). Danach muss es dem die Wähler_in auch ohne besondere Kenntnisse und Aufwendungen möglich sein, nachzuvollziehen, ob ihre seine abgegebene Stimme als Grundlage für die Auszählung oder jedenfalls als Grundlage einer späteren Nachzählung unverfälscht erfasst werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht genügt es dafür nicht, wenn sie_er darauf verwiesen ist, ohne die Möglichkeit eigener Kontrolle auf die Funktionsfähigkeit eines technischen Systems oder der Wahlorgane zu vertrauen.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg ist für die Frage, welcher Maßstab für die Annahme einer positiven Kenntnisnahme von Wahlinformationen und für eine Orientierungsmöglichkeit bei Wahlhandlungen als ortsüblich anzulegen ist, auf den Empfänger_innenhorizont einer eines durchschnittlichen, informierten Studierenden abzustellen (vgl. Beschluss vom 10. April 2008, Az. OVG 5 S 2.08). Hieran gemessen, kann ein Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz nicht festgestellt werden.

§ 9 Abs. 2 Satz 1 HUSTudWO sind nähere Modalitäten zur Herstellung von Öffentlichkeit nicht zu entnehmen. Insbesondere ist eine öffentliche Ankündigung und Aushang des Auszählungsortes (anders als die Wahlbekanntmachung und das festgestellte Ergebnis) nicht vorgesehen. Allerdings hat der Studentische Wahlvorstand nach dem insoweit unveränderten § 3 Abs. 1 Satz 4 HUSTudWO entsprechende Festlegungen und Entscheidungen zu veröffentlichen, soweit berechnete Interessen dem nicht entgegenstehen. Ein entgegenstehendes Interesse an der Veröffentlichung einer öffentlichen Auszählung besteht naturgemäß nicht. Hierbei ist auf die ortsübliche Praxis (Informationsbretter, Website) abzustellen. Ein entsprechender Aushang oder eine Veröffentlichung des Auszählungsortes auf der Website des Studentischen Wahlvorstandes (wie in den Vorjahren) erfolgte – entgegen der Ankündigung und einer entsprechenden Beschlusslage im Studentischen Wahlvorstand – nicht. Insofern ist ein Verstoß gegen die nach § 3 Abs. 1 Satz 4 HUSTudWO geschuldeten Veröffentlichungspflichten festzustellen und war mithin die Möglichkeit für Studierende erschwert, an der Stimmauszählung teilzunehmen.

Dieser Verstoß erfolgte jedoch weder willkürlich noch umstandslos. In Folge der Bauarbeiten befinden sich die Räume des Studentischen Wahlvorstandes, wie die Räume des Referent_innenrats auch, nicht im Hauptgebäude der Humboldt-Universität zu Berlin, sondern in der Ziegelstraße. Eine Überarbeitung der Website ist dem Studentischen Wahlvorstand aber nur vor Ort möglich. Die Vielzahl der zentralen Wahllokale erfordert, dass sich die Mitglieder des Studentischen Wahlvorstandes aufteilen müssen, damit in jedem Wahllokal ein Mitglied als Wahlleitung fungieren kann. Kein Wahllokal befindet sich in der Nähe der Ziegelstraße. Nachdem in Folge des erheblichen Organisationsaufwandes im Vorfeld der Wahl eine Veröffentlichung des Auszählungsortes versehentlich versäumt wurde, konnte dieser während der Wahlhandlung aus kapazitären Gründen nicht mehr nachgeholt werden. Diese besonderen Umstände vermögen das Unterlassen zwar nicht zu rechtfertigen, schließen aber die Vermutung von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit aus.

Das Versäumnis einer Veröffentlichung von Auszählungsort und -zeit führt auch nicht zu der Feststellung, dass die Stimmauszählung nicht öffentlich stattfand. Die Auszählung der Stimmen am

24. Januar 2019 nach Schließung der Wahllokale ab 20 Uhr erfolgte – wie dem Einspruchsführer auf seine Anfrage per Mail mitgeteilt – öffentlich im Raum 1066e im Hauptgebäude der Humboldt-Universität zu Berlin. Dabei handelt es sich um den Raum, in dem auch im Vorjahr die Stimmenauszählung erfolgt ist, nachdem das sonst übliche Foyer des Audimax wegen Bauarbeiten nicht zur Verfügung steht. Hierüber wurden Interessierte sowohl per Mail als auch mündlich in den Wahllokalen informiert. Mehrere Listenvertreter_innen und interessierte Wähler_innen wohnten der bis 1:20 Uhr des darauf folgenden Tages währenden Auszählung ganz oder zeitweise bei. Ort und Zeitpunkt der Auszählung wurden ferner von verschiedenen Wahlberechtigten in den sozialen Medien geteilt. Wie Einspruchsführer selbst, konnte auch andere Interessierte ohne größeren Aufwand Ort und Zeitpunkt der Auszählung in Erfahrung bringen. Nach alledem bestehen keine ernstlichen Zweifel, die Auszählung der Stimmen nach dem Empfänger_innenhorizont einer_eines durchschnittlichen, informierten Studierenden als öffentlich anzusehen.

b)

Soweit der Einspruchsführer Unregelmäßigkeiten und Verzögerungen bei der Bekanntgabe der Ergebnisse rügt und hieraus einen Verstoß gegen die Verpflichtung der Mitglieder des Studentischen Wahlvorstandes zu gewissenhafter Amtsführung und strikter Neutralität gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 HUSTudWO (insoweit gegenüber § 3 Abs. 4 Satz 1 HUSTudWOneu unverändert) ableitet, zeigt sein Vorbringen keine Rechtsverstöße oder eine Verletzung von Amtsobliegenheiten der Mitglieder des Studentischen Wahlvorstandes auf.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 HUSTudWO (insoweit unverändert) erfolgen Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses öffentlich. Dieser Verpflichtung kam der Studentische Wahlvorstand in der Nacht vom 24. zum 25. Januar 2019 nach. Nach Abschluss der Auszählungshandlungen wurde das vorläufige Wahlergebnis gegenüber den Anwesenden öffentlich Verkündet. Eine darüber hinausgehende Frist zur Veröffentlichung des vorläufigen amtlichen Endergebnisses legt die Wahlordnung bewusst nicht fest. Vielmehr beschränkt sie sich in § 9 Abs. 3 HUSTudWO (vgl. die Änderungen in § 9 Abs. 3 für Wahlen nach § 1 Abs. 2 in HUSTudWOneu) auf Vorgaben zum Inhalt der Feststellung. Die Pflicht zur Veröffentlichung dieser Feststellung folgt mangels speziellerer Regelungen wiederum aus § 3 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 10a Abs. 1 Satz 1 HUSTudWO. Das Interesse des Einspruchsführers, von einer Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses nicht überrascht zu werden, wird dadurch gewahrt, dass § 10a Abs. 1 Satz 1 HUSTudWO die Einspruchsfrist erst ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Veröffentlichung beginnen lässt.

Darauf, welche Erwartungen die Mitglieder des Studentischen Wahlvorstandes durch ihre Ankündigungen beim Einspruchsführer oder anderen Studierenden geweckt haben mögen, kommt es für die Beurteilung der Gewissenhaftigkeit und Neutralität der Amtswahrnehmung allenfalls dann an, wenn solche nicht nur bei Gelegenheit, sondern in Amtsübung getätigten Äußerungen sich in Ansehung ihrer Handlungen als von vornherein unsachlich, unzuverlässig oder rechtswidrig erweisen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Mitglieder des Studentischen Wahlvorstandes ihr Amt gem. § 3 Abs. 4 Satz 2 HUSTudWO (insoweit unverändert) ehrenamtlich wahrnehmen, insofern auch keine überzogenen Anforderungen zu stellen sind. In der Regel dürfte auch hier der Maßstab ernsthaften Bemühens und gesetzmäßigen Handelns genügen.

Danach ist aus dem Vorbringen des Einspruchsführers keine Verletzung von Amtspflichten oder Obliegenheiten erkennbar. Wie bereits dargelegt, bestanden für die Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses keine Fristen. Soweit nach § 4 Abs. 1 Satz 1 HUSTudWO (insoweit unverändert) Fristen so zu terminieren sind, dass die Wahl während der Vorlesungszeit eines Semesters abgeschlossen werden kann, genügt eine zeitnahe Veröffentlichung, die gewährleistet, dass auch eine eventuelle Wiederholungswahl gem. § 10b HUSTudWO (insoweit unverändert) noch innerhalb der Vorlesungszeit des WiSe 2018/2019 durchgeführt werden kann; in der Regel also eine Woche. Diese Frist ist ohne weiteres gewahrt worden. Ferner ist mit der Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses auch eine Vielzahl an Übertragungsarbeiten und redaktionellen Prüfungen verbunden, dass die Veröffentlichung am Folgetag der Wahl zwar wünschenswert, aber nicht wahrscheinlich erscheint. Angesichts der Tatsache, dass zwischen der Wahl und der Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses nur ein Wochenende lag und die Mitglieder des Wahlvorstandes aus Krankheits- und Arbeitsgründen nicht unverschuldet untätig blieben, ist die Amtswahrnehmung nicht zu beanstanden.

c.

Soweit der Einspruchsführer die Stimmplatzverteilung in seiner Liste mit dem Argument rügt, ihm seien namentlich mehr als **X** Unterstützer_innen bekannt, die eidesstattlich und öffentlich versichern würden, ihn gewählt zu haben, weswegen die auf seinen Listenplatz entfallenen **X** Stimmen fehlerhaft ermittelt worden sein müssen, und er daraus einen Anspruch auf Neuauszählung ableitet, genügt sein Vortrag schon nicht den Begründungsanforderungen.

Sein Vortrag ist rein spekulativ und einem Beweis nicht zugänglich. Insbesondere ist der Studentische Wahlvorstand ist zur Abnahme eidesstattlicher Versicherungen nicht zuständig; auf § 1 Abs. 1 VwVfGBln i.V.m. § 27 VwVfG wird hingewiesen. Zum anderen ist der angebotene Beweis einer Überprüfung nicht zugänglich. Ob die Unterstützer_innen, die angekündigt haben, den Einspruchsführer zu wählen, tatsächlich an der Wahl teilgenommen und ihn dann auch gewählt haben, unterliegt dem Wahlgeheimnis. Eine entsprechende Erhebung wäre dem Studentischen Wahlvorstand daher nicht gestattet. Soweit der Einspruchsführer befürchtet, bei ihm sei es zu einem Stimmenverlust gekommen, weil der Studentische Wahlvorstand einen auf ihn entfallenen Wahlzettel bei der Stimmmittlung für ungültig erklärt hätte, besteht kein Anlass zur Neuauszählung. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn eines der Tatbestandsmerkmale des § 10 HUSTudWO (insoweit unverändert) vorliegt. Bei Zweifeln entscheidet (allein) der Studentische Wahlvorstand im Sechs- bis Achtaugen-Prinzip im Rahmen der öffentlichen Auszählung, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden (§ 3 Abs. 6 HUSTudWO, insoweit im wesentlichen unverändert). Eine versehentliche Einstufung eines Stimmzettels als ungültig ist damit weitgehend auszuschließen. Eine auf einem ungültigen Stimmzettel abgegebene Stimme kann von vornherein keine für den Einspruchsführer abgegebene Stimme sein, da die Ungültigkeit der Stimmabgabe ja gerade daraus folgt, dass der Wähler_innenwille nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Klage zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundsbeamt_in der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes (vgl. hierzu www.berlin.de/erv) versehen zu erheben. Die Klage ist gegen die Verfasste Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin, vertreten durch den Studentischen Wahlvorstand, dieser vertreten durch seine Vorsitzende, zu richten.

Lara Bokor

Juliane Creutz

Phillip Hetzschold

Emma Bruhn (erkrankt)